



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Untere Wasserbehörden Niedersachsen

Bearbeitet von
Joachim Wöhler

- siehe Verteiler -

E-Mail-Adresse:

joachim.woehler@mu.niedersachsen.de

ausschließlich per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref24-62178/0000-0033-010	(0511) 120-3358	11.12.2024

Wassermengenmanagement im Zeichen des Klimawandels; Fachliche Hinweise zum Verhältnis von ökologischer Durchgängigkeit und Wasserrückhalt

Der allortens spürbare Klimawandel bringt zahlreiche Herausforderungen mit sich, die naturgemäß auch Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange haben und somit die Ausgestaltung eines zeitgemäßen wasserwirtschaftlichen Handelns erforderlich machen. Der Erlass stellt auf die rechtskonforme Auslegung diesbezüglich fachrechtlicher Regularien ab und zeigt exemplarische Arbeitsschritte zur Vorgehensweise auf. Eine umfassende Würdigung aller fachlich und rechtlich relevanten Belange kann an dieser Stelle nicht erfolgen.

Grundsätzlich ist hier zu betonen, dass der Errichtung oder Wiederherstellung technischer Anlagen zum Rückhalt von Oberflächenwasser grundsätzlich eine Alternativenprüfung vorgeschaltet werden sollte, etwa hinsichtlich Entsiegelung, Laufverlängerung, Auenentwicklung, Modifikation von Drainagesystemen und anderer mehr. Die vorgenannte Aufzählung erhebt keinen Anspruch der Abbildung der vollständigen fachinhaltlichen Bandbreite und zeigt auf, dass Querbauwerke in diesem Kontext lediglich eine Option innerhalb eines Spektrums unterschiedlicher Handlungsmöglichkeiten darstellen.

Während in den vergangenen Jahrzehnten vorwiegend der Wasserabfluss im Vordergrund stand, muss die Wasserwirtschaft heute dahingehend umsteuern, dass auch dem

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Wasserrückhalt gebührend Rechnung getragen wird. Ein Schwerpunkt dabei ist der lokale Wasserrückhalt. Die Speicherfunktion kleiner Gewässer und der Böden soll zielgerichtet entwickelt werden, um Landschaftswasserhaushalt und Landnutzung nachhaltig zu stützen.

Vor diesem Hintergrund wird in der Konsequenz vielfach eine Neuordnung des Landschaftswasserhaushaltes geboten sein. Rechtlich lässt sich dies aus dem Wasserrecht herleiten, das den Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als nutzbares Gut bezweckt. Zugleich geben EG-WRRL, FFH-RL und andere Umweltvorschriften ambitionierte Ziele im Hinblick auf den Themenbereich Ökologie und Gewässerschutz vor. Die hierzu festgelegten o.a. Ziele stehen dazu nicht im gegenseitigen Widerspruch, sondern müssen im Lichte der oben genannten Erfordernisse aufgrund des Klimawandels integriert umgesetzt werden. Das 2016 vom Land Niedersachsen aufgelegte Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften liefert dafür eine fachübergreifende Grundlage.

Im praktischen Verwaltungsvollzug wird dabei wiederkehrend die Frage aufgeworfen, wie die Belange Wasserrückhalt in der Fläche, gegebenenfalls in Form steuerbarer wasserwirtschaftlicher Anlagen, und ökologische Durchgängigkeit für die aquatische Fauna integriert zu betrachten und zu bewerten sind.

Zur sachgerechten Klärung des Sachverhalts bedarf es hier grundsätzlich der Prüfung und Entscheidung im Einzelfall.

Einige diesbezüglich relevante Fragen werden derzeit bundesweit intensiv diskutiert und können aktuell noch nicht abschließend beantwortet werden. Zum sachgerechten Vorgehen in dieser Angelegenheit bitte ich daher insbesondere die nachstehend aufgeführten Rahmenbedingungen und Hinweise zu beachten und diese bei Ihrer Prüfung im gegebenen Einzelfall mit einzubeziehen.

Als handlungsleitende Grundlagen bitte ich bei der vorgenannten Prüfung insbesondere folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Die auf europäischer Ebene erlassenen Umweltnormen zeigen explizit formulierte Umweltziele auf, die in ihrer Gesamtheit zu beachten sind. So gibt etwa die EG-WRRL keine absolute Prämisse bezüglich der ökologischen Durchgängigkeit vor, sie stellt unter anderem auch auf einen intakten Landschaftswasserhaushalt ab. Die unterstützenden Qualitätskomponenten Durchgängigkeit, Gewässerstruktur und Wasserhaushalt stellen somit grundsätzlich gleichwertige und gemeinsam zu verfolgende Belange dar.
2. Die in den bestehenden Normen geregelten Inhalte sind heute auch im Hinblick auf den Klimawandel zu sichten und gegebenenfalls neu zu bewerten. Der zielgerichteten Bewirtschaftung der Ressource Wasser kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

3. Im Hinblick auf die Retention des Oberflächenwassers und die Neubildung des Grundwassers stehen vorgenannte Themen synergetisch zueinander. Diesbezügliche Maßnahmen dienen zugleich auch den anderen Themenfeldern. Dem flächenhaften Rückhalt in Boden und Grundwasser kommt dabei regelmäßig eine hohe Bedeutung zu.
4. Die Themenfelder Umsetzung der EG-WRRL, hier insbesondere die ökologische Durchgängigkeit, i.S.d. §§ 27-37 des WHG und der ordnungsgemäße Wasserabfluss einschließlich der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers nach § 39 Abs.1 WHG sind vollumfänglich zu beachten. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass der ökologischen Durchgängigkeit im praktischen Vollzug jedoch vorwiegend bei größeren Gewässern eine hohe Bedeutung beizumessen ist.
5. Demgegenüber ist die Funktion eines zielgerichteten Wasserrückhalts vorwiegend im dichten Gewässernetz der oft technisch ausgebauten kleinen und sehr kleinen Fließgewässer (Gräben) zu verorten, da hier die diesbezüglich größte Wirkung zu erwarten ist. Die unter Nr. 4 genannten Belange der ökologischen Durchgängigkeit treten bei diesen Gewässern in der Regel nicht nachdrücklich in den Vordergrund.
6. Bei der Prüfung und Bewertung von geplanten Vorhaben ist ausreichend zu berücksichtigen, ob und ggf. inwieweit relevante Habitatfunktionen an anderen Stellen des jeweiligen Gewässersystems sichergestellt werden können.

Bei der regelmäßig durchzuführenden Einzelfallprüfung sind insbesondere auch nachstehende Belange bzw. Fragestellungen zu beachten:

- Gewässerordnung:
 - Gewässer erster Ordnung sind für den Wasserrückhalt in der Fläche nicht oder ggf. nur im Ausnahmefall relevant.
 - Bei Gewässern zweiter Ordnung ist aufgrund ihres vergleichsweise großen Einzugsgebiets eine differenzierte Herangehensweise erforderlich und eine technische Maßnahme zum Rückhalt im Regelfall hier nicht angezeigt.
 - Gewässer dritter Ordnung können für lokale Rückhaltmaßnahmen technischer Art in Frage kommen, wenn alternative Methoden zur Verbesserung des Wasserhaushalts hier als nicht machbar oder zielführend bewertet werden.
- Klassifikation nach EG-WRRL:
 - Berichtspflichtige Gewässer nach der EG-WRRL stellen in der Regel Gewässer erster und zweiter Ordnung dar und kommen daher nur in besonderen Fällen für technische Rückhaltmaßnahmen in Frage.

- Natürliche Gewässer (Natural Water Body: NWB) sind für derartige technische Maßnahmen grundsätzlich nicht geeignet. An erheblich veränderten Gewässern (Heavily Modified Water Body: HMWB) sind solche Maßnahmen nach Prüfung denkbar, künstliche Gewässer (Artificial Water Body: AWB) können für einschlägige Maßnahmen in Frage kommen.
- Gewässerpriorisierung Niedersachsen:
 - bei Schwerpunkt- bzw. Prioritätsgewässern einschließlich überregionaler Wanderrouten sowie Laich- und Aufwuchsgewässern für die Fischfauna soll der ökologischen Durchgängigkeit grundsätzlich Vorrang eingeräumt werden.
- Kann mit der Maßnahme im bestehenden Gewässerlauf ein signifikanter Beitrag zum Wasserrückhalt im Betrachtungsraum geleistet werden?
- Sind Maßnahmen außerhalb des Gewässerlaufs sinnvoll oder erforderlich, um den Landschaftswasserhaushalt zu verbessern?
- Sind bei verstärktem Rückhalt und Versickerung ggf. schädliche Einträge in das Grundwasser zu beachten?
- Wird mit dem geplanten Vorhaben ggf. die Rückentwicklung einer übermäßigen Flächenentwässerung bewirkt?
- Bestehen Synergien zum Erhalt kohlenstoffreicher Böden, insbesondere zum Moorschutz?
- Hat es bei dem oder den in Rede stehenden Gewässern in der gegebenen naturräumlichen (Teil-) Region bzw. dem Landschaftstyp eine relevante Funktion der ökologischen Durchgängigkeit historisch gegeben?
- Sind ggf. Rechte Dritter berührt oder liegen Hinweise bzw. Festlegungen seitens anderer Fachbelange oder Rechtsgrundlagen wie etwa Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht, Natura-2000-Maßnahmenplanungen, Planfeststellungen/-genehmigungen hinsichtlich Gewässerausbauvorhaben o.ä. vor, die bei der Prüfung des Vorhabens zu berücksichtigen sind?

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Scupin